

50 Cs 7400 Js 205867/02 WI

Urteil i. V. m. Strafbef. v. 31.07.2006  
rechtskräftig seit 15.03.2007.  
Amtsgericht Königstein, den 15.03.2007  
gez. Reinhard, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## **AMTSGERICHT KÖNIGSTEIN IM TAUNUS**

### **Urteil**

#### **Im Namen des Volkes**

In der Strafsache

g e g e n

w e g e n      Verstosses gegen das UWG

hat das AMTSGERICHT KÖNIGSTEIN IM TAUNUS aufgrund der  
Hauptverhandlung vom 15.03.2007, an der teilgenommen haben:

für Recht erkannt:

Der Strafbefehl des Amtsgerichts Königstein/Ts. vom 31.07.2006 wird auf den Einspruch des Angeklagten vom 15.08.2006 dahin abgeändert, daß die Geldstrafe Tagessätze zu je -- € beträgt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

## **G r ü n d e**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Wegen des Schuldspruchs wird auf den Strafbefehl des Amtsgerichts Königstein/Ts. vom 31.07.2006 verwiesen.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände war auf eine Geldstrafe von      Tagessätzen zu je      - € als schuldangemessene Sanktion zu erkennen, da der Angeklagte sich geständig und einsichtig gezeigt hat und nicht vorbestraft ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

**Ausgefertigt:**

Königstein im Taunus, am 15.03.2007

  
Ruppel, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Königstein im Taunus**  
Gerichtsstraße 2  
61462 Königstein im Taunus

Telefon: 06174 /29 03 - 0  
Telefax: 06174 /29 03 - 33

Aktenzeichen: 7400 Js 205867/02 WI

50CS

Königstein/Ts., am  
31.07.2006

Strafbefehl i. V. m. Urtl. v. 15.03.2007  
rechtskräftig seit 15.03.2007  
Amtsgericht Königstein/Ts., 15.03.2007  
gez. Reinhard, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## **S t r a f b e f e h l**

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main klagt Sie an,

in der Zeit zwischen 2002 und 2005

in . . . und anderen Orten

in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, durch unwahre Angaben irreführend geworben zu haben.

Sie waren zur Tatzeit Geschäftsführer der Firmen

- AAAAA AUTOrent Schlüsseldienst GmbH und
- AUTOrent K[REDACTED] GmbH,
- beide ansässig [REDACTED] B [REDACTED] S [REDACTED]

der Firmen

- Abfluß-Aal GmbH und

- Schlüssel AAA S Notdienste Vermittlungszentrale Ltd., England: 58 60 Kensington Church Street, London W8 4 DB  
beide ansässig [redacted]  
[redacted] B S [redacted] sowie der Firma
- Europa Rohrreinigung und Sanitärmeister Ltd. & Co KG in [redacted] K [redacted]

In dieser Eigenschaft waren Sie für die Werbung in den regionalen Branchenverzeichnissen der Gelben Seiten oder dem Branchenkompass zahlreicher Gemeinden sowie Zeitungen u.a. für Ihren Schlüsseldienst verantwortlich. Sie gaben für die vorgenannten Firmen in den jeweiligen regionalen Branchenfernsprechbüchern der Deutschen Telekom Medien GmbH oder der Firma Arcor in verschiedenen Gemeinden Anzeigen wie folgt auf:

a) Bereich Koblenz

- Schlüssel-Aufsperrdienst Tag + Nacht Notöffnungen

b) Bereich Altenkirchen, Bad Ems, Montabaur, Neuwied

- AUTOrent K [redacted] GmbH, Schlüsselnotdienst Rossel, Tag & Nacht
- AAAAAA Schlüsseldienst Tag u. Nacht

c) Bereich Hanau, Friedberg, Offenbach am Main

- A.Aal Schlüsselnotdienst Notöffnungen Tag & Nacht
- AAAAA- AS Schlüsseldienst
- AAAAA Schlüsselaufsperrdienst zerstörungsfreies Öffnen Tag + Nacht

d) Bereich Bad Homburg v.d. Höhe, Hofheim am Taunus

- A. Aal Schlüsselnotdienst Notöffnungen Tag + Nacht
- AAAA AUTOrent Schlüsseldienst GmbH

e) Bereich Mainz, Bad Kreuznach, Worms

- AAAAA Schlüssel-Dienst Tag + Nacht preiswerte Notöffnung
- AAAAA-AS + Schlossereien

f) Bereich Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Heppenheim, Erbach

- AAAAA Schlüssel-Dienst Tag + Nacht Notöffnungen

g) Bereich Fulda, Bad Hersfeld, Lauterbach, Gießen, Wetzlar

- A.Aal Schlüsselnotdienst Notöffnungen Tag + Nacht
- Schlüssel AA AS Notdienst Vermittlung Schlüssel Schlösser Autos Ltd.

Ausweislich der Auflistung der Einträge im elektronischen Telefonbuch [www.telefonbuch.de](http://www.telefonbuch.de) existieren Eintragungen unter der Bezeichnung Ihrer o.g. Firmen in mindestens 70 Gemeinden. Insgesamt inserierten Sie in Telefonbüchern 243 Anzeigen im Zeitraum 2002 – 2003, 430 Anzeigen im Zeitraum 2003 – 2004 und 538 Anzeigen im Zeitraum 2004 – 2005.

Angegeben wurden in den Telefonbucheinträgen der verschiedenen Gemeinden jeweils Telefonnummern mit der jeweiligen Ortsnetzvorwahl. Sie gaben damit wahrheitswidrig vor, in den jeweiligen Gemeinden vor Ort einen Schlüsseldienst zu betreiben. Tatsächlich wurden die Anrufe über diese Telefonnummern jeweils zu einem Call-Center mit Sitz in [redacted] weitergeleitet. Neben den o.g. Firmenadressen in B S [redacted] betrieben Sie keine weiteren Niederlassungen in den angeworbenen Regionen.

Für den Verbraucher war dies nicht zu erkennen. Es war für den Verbraucher insbesondere nicht zu erkennen, dass über diese Telefonnummern eine Weiterleitung der dort eingegangenen Anrufe zu einem Call-Center mit Sitz in [REDACTED] erfolgte. Die Weiterschaltung aus den diversen Ortsnetzen erfolgte mittels ISDN-Anschluss jeweils über gemietete und installierte T-Net-Boxen an Ihre vorgenannte Vermittlungszentrale.

Die Veröffentlichungen in den o.a. Werbemedien erfolgten ohne den Hinweis darauf, dass an den erwähnten Orten keine eigene Filiale bzw. Niederlassung betrieben wird sowie ohne den Hinweis, dass die Durchführung von Aufträgen (hier: Türöffnungen) nicht durch das eigene Unternehmen, sondern von Subunternehmern durchgeführt werden, wenn diese in den genannten Gemeinden keine Betriebsstätte unterhalten.

In der Annahme, es handele sich um einen ortsansässigen Schlüsseldienst, gingen die Verbraucher irrig davon aus, dass der Schlüsselnotdienst ortsansässig ist und daher in kürzester Zeit erscheinen wird.

In der Arbeitsvereinbarung, die Sie mit Ihren Subunternehmern abschließen, ist unter Punkt 5) vermerkt, dass „das Einsatzgebiet für den jeweiligen Subunternehmer der Wohnort sowie 80 km Umkreis“ ist. Das führte dazu, dass für Dienstleistungen in den Orten, in denen keiner Ihrer Subunternehmer ansässig war, erhöhte Anfahrtszeit und damit verbunden erhöhte Anfahrtskosten angefallen sind.

Vergehen, strafbar nach

§ 16 Absatz 1 UWG

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe in Höhe von Tagessätzen verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes wird auf € festgesetzt.

Sie haben die Kosten des Verfahrens u. Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.